



Inhalt:

- 1. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung über die Auflösung des Immobilienverwaltungszweckverbandes Gangelt-Geilenkirchen-Selkant**
- 2. Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Heinsberg über einen Genehmigungsbescheid an die C-i-C GmbH nach §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**
- 3. Öffentliche Zustellung an Herrn Oliver Vennmann**
- 4. Bekanntmachung Ergänzungssatzung der Stadt Geilenkirchen für den Ortsteil Hochheid**
- 5. 2. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung**
- 6. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung**
- 7. 20. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung**
- 8. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer der Stadt Geilenkirchen**
- 9. 9. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen**
- 10. 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen**
- 11. 13. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung inkl. Straßenverzeichnis ab 01/2025**



HERAUSGEBERIN:

Herausgeberin des Amtsblattes ist die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen

KOSTENLOSE BEZUGSMÖGLICHKEITEN.

1. An der Information des Bürgerbüros Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, über den Eingang am Markplatz.
2. Aufrufbar über die Homepage der Stadt Geilenkirchen unter <https://www.geilenkirchen.de/rathaus/online-dienstleistungen-und-andere-angebote/bekanntmachungen/>.

Bekanntmachung der Genehmigung über die Auflösung des Immobilienverwaltungszweckverbandes Gangelst-Geilenkirchen-Selkant

Gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung über die Auflösung des Immobilienverwaltungszweckverbandes Gangelst-Geilenkirchen-Selkant am 29.11.2024 durch die Aufsichtsbehörde durch Bereitstellung auf den Internetseiten des Kreises Heinsberg (www.kreis-heinsberg.de) bekanntgemacht wurde.

Nachrichtlich wurde lt. Hauptsatzung des Kreises Heinsberg hierauf in folgenden Tageszeitungen hingewiesen: Heinsberger Zeitung - Erkelenzer Volkszeitung -, Geilenkirchener Zeitung, Heinsberger Nachrichten, Rheinische Post - Erkelenzer Zeitung -.

Geilenkirchen, den 10.12.2024

Stadt Geilenkirchen
Die Bürgermeisterin



Daniela Ritzerfeld



2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen

Vom 19.12.2024

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. 2020, S. 218 b, ber. 304 a), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328), in der jeweils geltenden Fassung; hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

Art. 1

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zu leerenden Abfallbehälter und sperrige Abfälle, Elektrogroßgeräte, Grünabfälle für die Grünabfallsammlung sowie Altpapierbündel sind an den Abfuhrtagen rechtzeitig von den Anschlusspflichtigen bzw. anderen Abfallbesitzern in der Regel am Gehwegrand, jedenfalls aber so bereitzustellen, dass der öffentliche Straßenverkehr nicht gefährdet und auch im Übrigen der Gemeingebrauch an öffentlichen

Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Sofern angeschlossene Grundstücke nicht an einer vom Müllfahrzeug befahrbaren Straße liegen, sind die Abfallbehälter, sperrigen Abfälle, Elektrogroßgeräte gemäß Anlage 3, Grünabfälle und Altpapierbündel an einem von der Stadt Geilenkirchen zu bestimmenden Standplatz bereitzustellen. Als nicht mit einem Müllfahrzeug befahrbar gelten auch Straßen, bei denen bei einem Rückwärtsfahren die Verletzung von straßenverkehrs- und unfallverhütungsrechtlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen werden kann. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße oder dem Gehweg zu entfernen. Den Anweisungen der von der Stadt Geilenkirchen Beauftragten ist Folge zu leisten.

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geilenkirchen, 19.12.2024

Stadt Geilenkirchen
Die Bürgermeisterin
I. V.



Brunen
Erster Beigeordneter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Kreises Heinsberg

Aktenzeichen: 370.0023/24/5.2.1-De

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Tenor

Aufgrund der §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) in Verbindung mit §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1440) sowie der Nr. 5.2,1, Verfahrensart G des Anhang 1 dieser Verordnung, erteile ich nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens der Firma

C-i-C GmbH,

vertreten durch

Herrn Rolf Dothagen

An Fürthenrode 52,

52511 Geilenkirchen,

auf Ihren Antrag vom 17. Mai 2024 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, mit einem Harzverbrauch von 25 Kilogramm oder mehr je Stunde gemäß Nr. 5.2.1, Verfahrensart G, des Anhang 1 der 4. BImSchV in

52511 Geilenkirchen

Lise-Meitner-Straße

Gemarkung Geilenkirchen

Flur 21, Flurstück 513 (teilweise).

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr.1 und 2 BImSchG liegen vor. Die erforderlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und für genehmigungsfähig befunden.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Anlage befindet sich im Geltungsbereich des verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 106 „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet Niederheid“ der Stadt Geilenkirchen. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wurde erteilt und die im Bebauungsplan ausdrücklich vorgesehene Ausnahme für die Zulassung einer derartigen Anlage wurde nach § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 106. der Stadt Geilenkirchen wurde hinsichtlich der festgesetzten Höhe als Höchstmaß eine Befreiung für die Schornsteine nach § 31. Abs. 2 BauGB erteilt.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung nach § 65 und die erforderliche Zulassung von Erleichterungen nach § 50 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 in der zurzeit geltenden Fassung mit ein. Die unter Ziffer 3.17 des Brandschutzkonzeptes des Sachverständigenbüro für Brandschutz – SV. Zahn – vom 13. Mai 2024 beantragten Erleichterungen werden zugelassen. Die Genehmigung schließt weiterhin die Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG für das RT-Lager, die NT-Zelle, die TK-Lager sowie den Umschlagplatz mit ein.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage des Genehmigungsantrages vom 17. Mai 2024 sowie der mit Datum vom 29. August. 2024 und 6. Nov. 2024 nachgereichten Antragsunterlagen. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer IV aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden.

III. Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen).

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

19. Dez. 2024 bis einschließlich 10. Jan. 2025

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der Dienststunden zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Landrat des Kreises Heinsberg, Kreishaus

Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, Zimmer 604 (Etage 6)

montags und mittwochs	von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags und donnerstags	von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Darüber hinaus können - nach vorheriger telefonischer Absprache (02452 136353 oder 02452 136352) - auch andere Zeiten mit der Genehmigungsbehörde vereinbart werden.

2. Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen, Rathaus

Markt 9, 52511 Geilenkirchen

montags bis freitags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Darüber hinaus können - nach vorheriger telefonischer Absprache (02451 629136) - auch andere Zeiten mit der Stadt Geilenkirchen vereinbart werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungen in der Woche vom 23. bis zum 28. Dez. 2024 den Bürgern aufgrund der Weihnachtsfeiertage nur eingeschränkt zu Verfügung stehen. Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum unter der Adresse <https://www.kreis-heinsberg.de/verwaltung/bekanntmachungen.html> einzusehen.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Kreis Heinsberg, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, bzw. unter immissionsschutz@kreis-heinsberg.de angefordert werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung für am Verfahren nicht beteiligte Dritte

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Heinsberg, Untere Umweltschutzbehörde beim Amt für Bauen und Wohnen – Immissionsschutz, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, zu erheben. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet info@kreis-heinsberg.de-mail.de. Falls die Frist durch das Verschulden von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Heinsberg, den 9. Dez. 2024

Der Landrat



RUSCH

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999.

Folgender an Herrn Oliver Vennmann, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, gerichteter Bescheid der Stadt Geilenkirchen wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Gewerbsteuerbescheid, Aktenzeichen 21.01552.5 vom 19.11.2024

Das Schreiben kann zu den bekannten Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen im Steueramt, Zimmer 328, eingesehen werden.

Hinweis:

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gelten die Schreiben zwei Wochen nach Bekanntmachung als zugestellt. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Geilenkirchen, 17.12.2024

Stadt Geilenkirchen

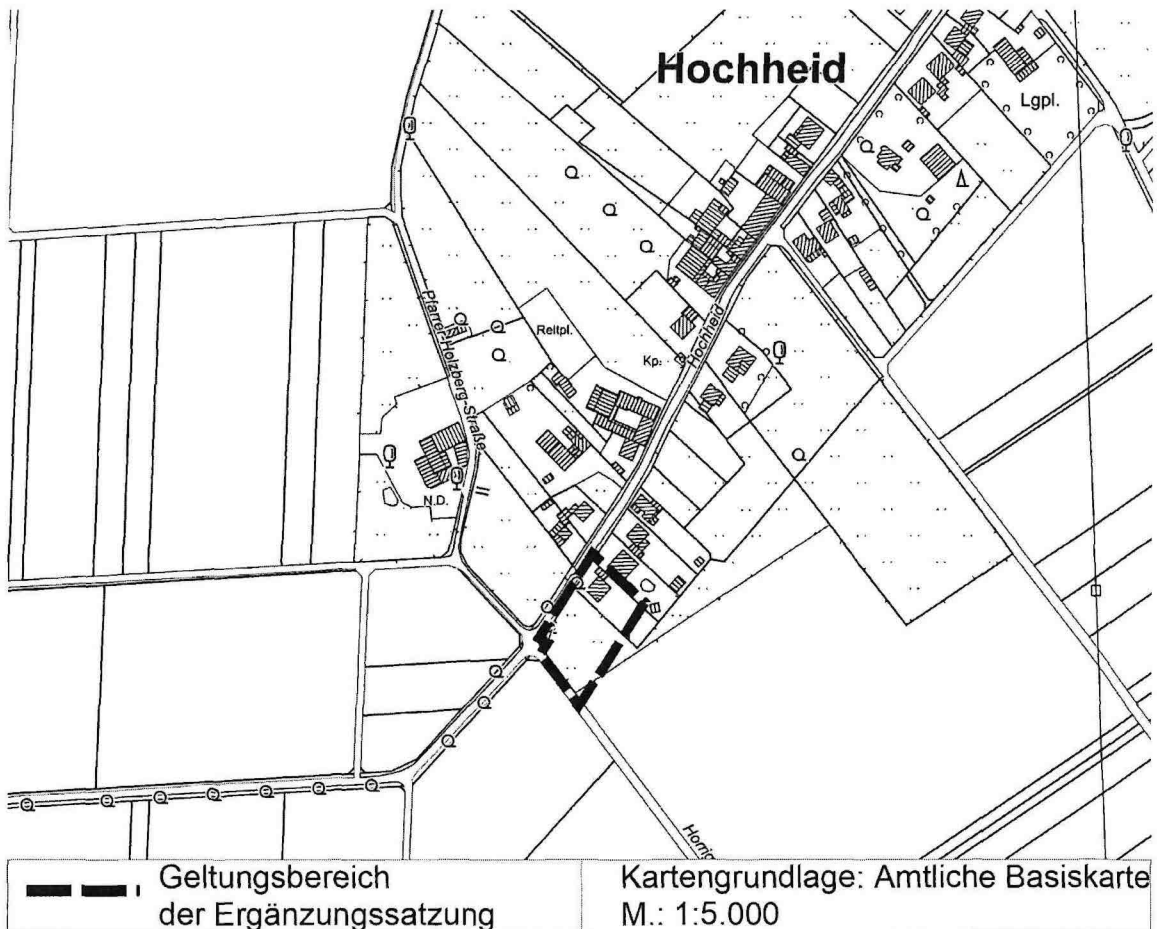


Ritzerfeld

Bürgermeisterin

Bekanntmachung
(Amtsblatt Nr. 16/2024, 20.12.2024)

- I. Ergänzungssatzung der Stadt Geilenkirchen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hochheid gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB
- II. Geltungsbereich: Fläche im Ortsteil Hochheid, entlang der Straße „Hochheid“ und auf dem „Horriger Acker“
- III. Übersicht: Ergänzungssatzung der Stadt Geilenkirchen



IV. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgenden Beschlüsse gefasst:

„1. Die Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß dem Vorschlag der Verwaltung beschlossen.

2. Die Ergänzungssatzung der Stadt Geilenkirchen für den Ortsteil Hochheid wird gemäß den Planunterlagen nach § 34 Abs. 6 i.V.m § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.“

V. Bekanntmachungsanordnung

Die unter IV. genannten Beschlüsse des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 18.12.2024 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Ergänzungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann die v. g. Ergänzungssatzung jeweils einschließlich der dazugehörigen Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen - im Flur des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, 2. Obergeschoss - während der Publikumszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich wird der Inhalt der Ergänzungssatzung in das Internet eingestellt. Der Zugriff erfolgt ebenfalls über die städtische Homepage unter dem Link: <https://www.o-sp.de/geilenkirchen/>

VI. Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Ergänzungssatzung und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geilenkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Ergänzungssatzung für den Ortsteil Hochheid nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Ergänzungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den jeweiligen Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

VII. Hinweise

Sofern in dieser Bekanntmachung die Abkürzung „BauGB“ verwendet wird, so ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, gemeint.

Geilenkirchen, den 19.12.2024



Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin



**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe
im Stadtgebiet Geilenkirchen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Vom 19.12.2024

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. 2003 S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 419), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 18.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der dazu gehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes

Für die Zuteilung eines Reihengrabes bzw. Urnenreihengrabes beträgt die Gebühr:

- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrab | |
| 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.223,00 € |
| 2. für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.485,00 € |
| b) Urnenreihengrab | 976,00 € |

§ 3

Gebühren für die Verleihung eines Wahlgrabes bzw. eines Urnengrabes

Für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. einem Urnengrab werden folgende Gebühren erhoben.

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Nutzungsrecht an einem Wahlgrab je Grabstätte
als Tiefengrab | 1.929,00 €
2.219,00 € |
| 2. Nutzungsrecht an einem Wahlgrab in besonders gewünschter Lage
je Grabstätte
als Tiefengrab | 2.219,00 €
2.509,00 € |

- | | |
|---|------------|
| 3. Nutzungsrecht an einem Urnengrab je Grabstätte | 1.270,00 € |
| 4. Nutzungsrecht an einem Urnengrab in einem Kolumbarium | 1.258,00 € |
| 5. Nutzungsrecht an einem Bodendeckergrab | 1.977,00 € |
| 6. Nutzungsrecht an einem Bodendeckertiefengrab | 2.301,00 € |
| 7. Nutzungsrecht an einem Bodendeckerurnengrab | 1.266,00 € |
| 8. Nutzungsrecht an einem Urnenbaumgrab | 1.627,00 € |
| 9. Für Bestattungen im muslimischen Grabfeld entstehen Gebühren analog zu § 2 a) und § 3 Nr. 1. | |

§ 4

Gebühren für die Neuverleihung

Für den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte auf weitere 30 Jahre oder an einem Urnengrab auf weitere 20 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Gebühr wie für die Erstverleihung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 5

Umwandlung

Wird ein Wahlgrab vor Ablauf der Ruhefrist in ein Bodendeckergrab umgewandelt, entstehen bis zum Ablauf der Ruhefrist folgende Gebühren:

- | | | |
|--|-----------|----------|
| 1. für ein Urnenwahlgrab | | |
| a. für das Abräumen des bisherigen Grabes | einmalig | 405,00 € |
| b. für das Herrichten des neuen Grabes und die Pflege innerhalb des 1. und 2. Jahres | insgesamt | 309,00 € |
| c. für die Pflege ab dem 3. Jahr | jährlich | 12,00 € |
| 2. für ein Wahlgrab | | |
| a. für das Abräumen des bisherigen Grabes | einmalig | 810,00 € |
| b. für das Herrichten des neuen Grabes und die Pflege innerhalb des 1. und 2. Jahres | insgesamt | 618,00 € |
| c. für die Pflege ab dem 3. Jahr | jährlich | 24,00 € |

§ 6

Verlängerungsgebühr

- (1) Wird ein Wahlgrab oder Urnengrab nicht sofort nach der Verleihung belegt, so ist für die Zeit, um die die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, eine Verlängerungsgebühr zu zahlen. Die Verlängerungsgebühr beträgt für jedes Jahr der Überschreitung der Verleihungsfrist 1/30 (Wahlgräber) bzw. 1/20 (Urnengräber) der

Verleihungsgebühr, und zwar in der Höhe, wie sie die jeweils gültige Satzung bestimmt. Dabei ist ein angefangenes Jahr als volles Jahr zu rechnen.

- (2) Bei Doppel- und Familiengräbern ist die Gebühr für jedes zur Grabstätte gehörende Grab zu entrichten.
- (3) Die Verlängerungsgebühr wird mit jeder nachträglichen Belegung des Grabes fällig.

§ 7 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen:

- | | |
|---|----------|
| 1. für Tot- und Frühgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte | 133,00 € |
| 2. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in | |
| 2.1 Reihengrabstätten | 366,00 € |
| 2.2 Wahlgrabstätten und Bodendeckergrabstätten bei Neuanlegung | 399,00 € |
| 2.3 bei bestehenden Grabstätten | 499,00 € |
| 2.4 Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab | 566,00 € |
| 2.5 Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab | 632,00 € |
| 3. für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in | |
| 3.1 Reihengrabstätten | 399,00 € |
| 3.2 Wahlgrabstätten und Bodendeckergrabstätten bei Neuanlegung | 432,00 € |
| 3.3 bei bestehenden Grabstätten | 532,00 € |
| 3.4 Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab | 599,00 € |
| 3.5 Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab | 665,00 € |
| 4. für Urnenbeisetzungen in Urnenreihengräbern, Urnengräbern, bestehenden Wahlgräbern und Baumgräbern | 200,00 € |
| 5. für Beisetzungen der Asche ohne Urne im Aschengrab | 200,00 € |
| 6. für Beisetzungen durch Verstreuung der Asche auf dem Aschenfeld | 133,00 € |
| 7. für Urnenbeisetzungen in Kolumbarien | 133,00 € |

Die Bestattungsgebühren schließen folgende Leistungen ein:

Herstellung (Auswerfen) des Grabes, Benutzung des Sargversenkers, Auskleidung des Grabes mit Matten, Mitwirkung eines Bediensteten der Friedhofsverwaltung, Verfüllen des Grabes, Einbringung der Urne bzw. der Asche, Verstreuung der Asche, Verschließung des Kolumbariums.

§ 8
Benutzung der Kühlzelle und Trauerhalle

Die Gebühren für die Benutzung der Kühlzelle und Trauerhalle betragen:

- | | |
|---|------------|
| 1. für die Kühlung von Leichen pauschal | 1.008,00 € |
| 2. für die Trauerfeier pauschal | 263,00 € |

§ 9
Gebühren für Umbettungen (Ausgraben und Einbetten)

- (1) Für auf Antrag erteilte Ausgrabungsgenehmigungen wird die Verwaltungsgebühr nach der entsprechenden Tarifstelle der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zum Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.
- (2) Wird durch die Umbettung die Anlegung eines neuen Grabes erforderlich, so ist die Gebühr nach § 6 zusätzlich zu entrichten.
- (3) Die Kosten der eigentlichen Umbettung sind vom Antragsteller auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten zu entrichten.

§ 10
Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis

Die Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis betragen:

- | | |
|---|----------|
| 1. zur Errichtung einer Grababdeckung aus Stein | 83,00 € |
| 2. zur Aufstellung eines Grabdenkmals | 113,00 € |
| 3. zur Herstellung einer Grabeinfassung | 79,00 € |
| 4. zur Aufstellung einer Grabplatte | 76,00 € |
| 5. zur Anbringung einer Kolumbarienabdeckung mit Beschriftung | 55,00 € |

Jede Gebühr ist einzeln zu rechnen.

§ 11
Gebühren für die Erteilung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende

Berechtigungskarten gemäß § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- | | |
|----------------------------|---------|
| 1. Gültigkeitsdauer 1 Jahr | 80,00 € |
| 2. Gültigkeitsdauer 1 Tag | 20,00 € |

§ 12
Gebühren für die vorzeitige Einebnung

Das Abräumen und Einebnen einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der anfallenden Arbeits-

stunden pro Mitarbeiter der städtischen Friedhofsverwaltung, nach der Anzahl der angefallenen Maschinenstunden und nach der Anzahl der angefallenen Gerätestunden. Darüber hinaus wird eine Gebühr für die Pflege der vorzeitig abgeräumten Gräber erhoben. Die Gebühr je Jahr der vorzeitig aufgegebenen Nutzung beträgt 17,00 €.

§ 13 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
 - b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 - c) wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Entrichtung der Gebühren

- (1) Bestattungsgebühren sowie Nutzungsgebühren für Grabstätten werden sofort fällig. Sie sind spätestens am Tag der Zustellung des schriftlichen Gebührenbescheides fällig. Urkunde und Genehmigungen werden nach Entrichtung der Gebühr ausgehändigt bzw. übersandt. Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Wird von der beantragten Benutzung oder Leistung kein oder nur ein teilweiser Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.
- (3) Für Sonderleistungen, die in der Gebührensatzung nicht erfasst sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben

§ 15 Gebührenvergünstigungen

Beisetzungen auf den Ehrenfriedhöfen sind gebührenfrei.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geilenkirchen, 19.12.2024

Stadt Geilenkirchen
Die Bürgermeisterin
I. V.



Brunen
Erster Beigeordneter



20. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung

Vom 19.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 136), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen vom 15.07.2021 in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung beschlossen:

Art. 1

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 5

Gebührensätze

- | | |
|---|------------------|
| (1) Als Benutzungsgebühr wird erhoben: | |
| a) Grundgebühr für ein 120-/240-l-Restabfallgefäß | 83,00 €/Jahr |
| b) Grundgebühr für einen 770-l-Restabfall-Container mit 14-täglicher Leerung | 249,00 €/Jahr |
| c) Grundgebühr für einen 770-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung | 498,00 €/Jahr |
| d) Grundgebühr für einen 1.100-l-Restabfall-Container mit 14-täglicher Leerung | 373,50 €/Jahr |
| e) Grundgebühr für einen 1.100-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung | 747,00 €/Jahr |
| f) Gewichtsgebühr 1 kg Rest-/Bioabfall | 0,30 €/kg |
| g) Änderungsgebühr gemäß § 3 Abs. 3 | 15,00 €/Änderung |

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geilenkirchen, 19.12.2024

Stadt Geilenkirchen
Die Bürgermeisterin
I. V.



Brunen
Erster Beigeordneter



**Satzung
über die Festsetzung
der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer
der Stadt Geilenkirchen**

Vom 19.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), sowie des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1981 (GV. NW. 1981 S. 732) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 728) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Stadt Geilenkirchen erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 560 v. H. |
| 2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 640 v. H. |

§ 2

Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer

Die Stadt Geilenkirchen erhebt Gewerbesteuer mit folgendem Hundertsatz des Steuermessbetrags (Hebesatz):

450 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

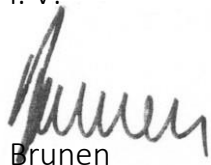
Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geilenkirchen, 19.12.2024

Stadt Geilenkirchen
Die Bürgermeisterin
I. V.



Brunen
Erster Beigeordneter



9. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen
über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Vom 19.12.2024

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 01. September 2003 (GV. NRW. 2003 S. 313) und des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über das Friedhofs- und Bestattungswesen beschlossen:

Art. 1

In § 13 Abs. 2 wird Buchstabe f) wie folgt geändert:

f) Urnenbodendeckergrabstätten

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geilenkirchen, 19.12.2024

Stadt Geilenkirchen
Die Bürgermeisterin
I. V.

Bunen
Erster Beigeordneter



9. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Abwassergebühren und
Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen

Vom 19.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560) und der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 15.12.2016 in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 18.12.2024 die folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

Art. 1

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

§ 4

Schmutzwassergebühren

(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,57 €.

Art. 2

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 5

Niederschlagswassergebühr

(4) Die Gebühr beträgt 0,82 € je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche.

Art. 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geilenkirchen, 19.12.2024

Stadt Geilenkirchen
Die Bürgermeisterin
I. V.



Brunen
Erster Beigeordneter



**13. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
der Stadt Geilenkirchen
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Vom 19.12.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022 S. 490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz – StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. 1975 S. 706), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

Art. 1

§ 7 Abs. (4) wird wie folgt geändert:

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(Frontmetermaßstab)

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

a) für die Straßenreinigung und Winterwartung der Fahrbahn	1,59 €
b) für die Winterwartung der Fahrbahn	0,43 €

Art. 2

Das Straßenverzeichnis wird in der als Anlage beigefügten Form geändert.

Art. 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geilenkirchen, 19.12.2024

Stadt Geilenkirchen
Die Bürgermeisterin
I. V.



Brunen
Erster Beigeordneter

Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen vom 02.12.2010

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Adalbert-Stifter-Straße	X		X	
Ahornweg		X	X	
Ahrstraße		X		X
Akazienweg		X		X
Albert-Jansen-Straße	X		X	
Albrecht-Dürer-Straße	X		X	
Aldenhovener Straße		X		X
Alleebusch		X		X
Alte Haihover Straße		X		X
Alte Kuhgracht		X		X
Alte Landstraße		X		X
Alte Poststraße	X		X	
Am alten Sportplatz		X		X
Am alten Wasserwerk		X		X
Am Bürgerhaus		X		X
Am Dorfplatz	X		X	
Am Dorfteich		X		X
Am Dreieck		X		X
Am Eisenbusch		X	X	
Am End		X		X
Am Feldkreuz		X	X	
Am Fließ		X		X
Am Forsthaus	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Am Friedhof	X		X	
Am Fuchsberg		X		X
Am Hagelkreuz		X		X
Am Hallenberg		X		X
Am Heidberg		X		X
Am Kaninsberg		X		X
Am Kirchberg		X	X	Hsnr. 32-38

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Am Kreuz		X	X	
Am Kreuz		X		X
Verb. Straetener Weg - Annastraße				
Am Lehnhof		X		X
Am Leiffarther Hof		X		X
Am Mausberg	X		X	
Am Mühlenhof	Hsnr. 1-21	X	Hsnr. 1-21	X
Am Mühlenkamp	X		X	
Am Pannhaus		X		X
Am Park		X		X
Am Pöllenweg		X		X
Am Reuschenberger Hof		X		X
Am Ringofen		X		X
Am Rodebach	X		X	
Am Sonnenhügel	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Am Stadion	X		X	
Am Tripser Wäldchen		X		X
Am Wachbaum		X		X
Am Weiher	X		X	
Am Weinberg	X		X	
Am Wiesenhang		X	X	
Am Zinneberg		X		X
Amselweg		X		X
An den Schloßwiesen		X		X
An der alten Schule		X		X
An der Burg		X	X	
An der Friedensburg	X		X	
An der Linde	X		X	
An der Maibuche		X		X
An der Vogelstange		X	X	Stichwege
An der Vikarie		X		X
An Frankenruh		X	X	
An Fürthenrode	X		X	
An Kellers Hof		X		X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
An Merckenheim	X		X	
An St. Johann		X		X
An St. Marien		X		X
Anemonenweg		X		X
Annastraße		X	X	
Apweilerstraße	X		X	
Ardennestraße		X		X
Arndtstraße		X		X
Asternweg		X		X
Auf dem Göß		X		X
Auf dem Jück		X		X
Auf dem Knipp		X		X
Auf dem Tecker		X		X
Auf der Weide		X	X	Von An der Burg bis Hsnr. 27
Auf der Zömm	Hsnr. 56 - 38 sowie 11, 15, 21	X	X	
Auf'm Brunk		X		X
August-Thyssen-Str.	X		X	
Bachstraße		X	X	
Bahnhofstraße	X	Teilstück vor Hsnr. 1	X	Teilstück vor Hsnr. 1
Bauchemer Gracht	X		X	
Beamtenweg		X	X	
Beckstraße		X		X
Beethovenstraße		X	X	Teilstück von Hsnr. 11-19
Beggendorfer Straße		X		X
Benzstraße	X		X	
Bergstraße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Berliner Ring	X		X	
Besenbindergasse		X		X
Bienengracht		X		X
Birgdener Straße	X		X	
Birkenweg		X		X
Bischof-Pooten-Straße	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Blasiusstraße		X		X
Blockstraße		X	X	
Blumenstraße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Bocket		X	X	
Bocketzgracht		X	X	
Boelckestraße		X		X
Bolleber		X		X
Borsigstraße	X		X	
Brabantstraße		X		X
Brachelener Straße	X		X	
Brahmsstraße		X		X
Brechtstraße		X		X
Bredriesch		X		X
Breslauer Straße		X	X	
Brückenstraße		X		X
Brucknerstraße	X		X	
Brüllsche Straße	X		X	
Brunnenstraße		X		X
Buchenweg		X		X
Bückengracht		X		X
Burgunderweg		X		X
Buschweg		X		X
Camphausenweg	X		X	
Carl-Diem-Straße		X		X
Chorherrenstraße	X		X	
Corneliusstraße	X		X	
Curt-Goetz-Straße		X		X
Dahlienweg		X		X
Dammweg		X		X
Dantestraße		X		X
Danziger Straße		X		X
Diekensweg		X		X
Dieselstraße	X		X	
Dietrichstraße		X		X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Dohlenweg	X		X	
Drosselweg	X		X	
Dürener Straße	X		X	
Eburonenstraße		X		X
Ederener Straße		X		X
Eduard-Mörike-Straße		X		X
Eichendorffstraße		X		X
Einsteinstraße	X		X	
Eiseder Hof		X		X
Elsternweg		X		X
Emesfeld		X		X
Emscher Straße		X		X
Ertstraße		X		X
Erich-Kästner-Straße		X		X
Erlenweg		X		X
Fahrposterweg		X		X
Falkenweg	X		X	
Fasanenweg	X		X	
Feigengasse		X		X
Feldstraße		X		X
Finkenweg		X		X
Flahstraß		X	X	
Flandernstraße		X		X
Fliederweg		X		X
Flovericher Straße		X		X
Flurstraße		X		X
Frankenstraße		X	X	
Franz-Eifler-Weg		X		X
Franz-Kafka-Straße		X		X
Franz-Marc-Straße	X		X	
Franzstraße	X		X	
Friedensstraße		X		X
Friedlandplatz	X		X	
Friedrich-Krupp-Straße	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Friedrich-Loeffler-Straße		X		X
Gartenstraße		X	X	
Geilenkirchener Kreisbahn	X		X	
Geldernstraße		X		X
Gemeindeberg		X		X
Gerbergasse	X		X	
Gereonstraße		X		X
Gereonsweilerstraße		X		X
Gerhard-Schümmer-Str.		X		X
Gerhart-Hauptmann-Str.	X		X	
Gillesweg		X	X	
Gillrather Straße	X		X	
Gladiolenweg		X		X
Gneisenastraße	X		X	
Goethestraße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Gotzenstraße	Hsnr. 13 - 33	X	Hsnr. 13 - 34	X
Graf-Goltstein-Straße		X	X	Hsnr. 1 - 7 und Stichwege
Grenzweg		X		X
Große Gasse		X		X
Grünstraße		X		X
Gutenbergstraße	X		X	
Hahnrather Busch		X		X
Hahnweg		X		X
Haihover Straße	X		X	
Händelstraße		X	X	
Hangstraße		X		X
Hansemannstraße	X		X	
Hartbaumpfad	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Hasselter Straße	X		X	
Hatterather Weg		X	X	
Hattostraße		X		X
Haus Beeck		X		X
Heidweg		X		X
Heinestraße		X		X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Heinrich-Zille-Weg		X		X
Heinsberger Straße	X		X	
Hensenstraße		X		X
Herderstraße		X		X
Hermann-Josef-Straße		X	X	
Herrweg		X		X
Herzog-Wilhelm-Straße	X		X	
Heyergäßchen		X		X
Hinter dem Gang		X		X
Hinter den Höfen		X		X
Hochheid		X	X	
Hochstraße		X	X	
Hofstraße		X	X	
Holbeinstraße	X		X	
Hölderlinstraße		X		X
Holzmarkt	X		X	
Hommer Heide		X		X
Honsdorf	X		X	
Horriger Acker		X		X
Horriger Weg		X		X
Hoven		X		X
Hubertusstraße		X		X
Hunisweg		X		X
Hünshovener Busch		X		X
Hünshovener Gracht		X	X	
Ikarusweg		X		X
Im Bongert		X		X
Im Bruch		X		X
Im Feldchen		X		X
Im Gang	X		X	
Im Hufeisen		X	X	
Im Kämpchen		X		X
Im Lindenfeld	X		X	
Im Sandberg		X		X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Im Südkamp		X		X
Im Viereck		X	X	
Im Wiesengrund		X	X	nur Stichwege
Im Winkel		X		X
Immendorfer Weg	X		X	
Immenweg		X		X
In der Au	X		X	
In der Kummet		X		X
Inselweg		X		X
Jahnstraße	X		X	
Jan-von-Werth-Straße	X		X	
Johannesstraße		X		X
Johann-Plum-Platz	X		X	
Josefstraße	X		X	
Joseph-von-Görres-Str.		X		X
Jülicher Straße	Hsnr. 1-21		Hsnr. 1-21	
Juliane-Hilgers-Straße		X		X
Junkersstraße	X		X	
Kampstraße		X		X
Kantstraße		X		X
Kapellenweg		X		X
Karl-Arnold-Straße	X		X	
Karolingerstraße		X		X
Kastanienweg		X		X
Keltenweg		X		X
Kiebitzweg		X		X
Kirchstraße		X	X	
Kirchwinkel		X		X
Klatterstraße		X		X
Klosterstraße	X		X	
Kogenbroich	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Kolpingweg		X		X
Königsberger Straße		X	X	
Königstraße		X		X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Konrad-Adenauer-Straße	X		X	
Kornhausweg		X		X
Krahestraße		X		X
Kraudorf		X	X	Hsnr.: 25-29, 43u.43a
Kreisbahnstraße	X		X	
Kreuzstraße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Kreywäldchen		X		X
Küfenweg		X		X
Kuzgräet		X		X
Langgasse		X		X
Lärchenweg		X		X
Lahnstraße		X		X
Laubenweg		X		X
Leiffarther Straße	X		X	
Leopold-Hoesch-Str.	X		X	
Lessingstraße		X		X
Lilienthalallee (Yorckstraße bis Hauptwache NATO)	X		X	
Limburgstraße		X		X
Limitenweg		X		X
Linderner Bahn m. Bahnhofsvorplatz	X		X	
Linderner Straße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Linnicher Straße	X		X	
Lise-Meitner-Straße	X		X	
Lisztstraße		X		X
Ludwig-Richter-Straße	X		X	
Lütticher Straße	X	Teilstück ab Haus-Nr. 18/20 bis Anschluss Sittarder Straße	X	Teilstück ab Haus-Nr. 18/20 bis Anschluss Sittarder Straße
Luxemburgstraße		X		X
Maarstraße		X		X
Mainstraße		X		X
Marienstraße		X		X
Markt	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Markusstraße		X		X
Martin-Heyden-Straße	X		X	
Martinusstraße		X		X
Max-Planck-Straße	X		X	
Meisenweg		X		X
Meroderhofstraße	X	Hsnr. 06-23	X	Hsnr. 06-23
Merowingerstraße		X		X
Möldersstraße		X		X
Moselstraße		X		X
Mozartstraße		X		X
Mühlenstraße	X		X	
Müllendorfer Straße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Müncherather Straße		X	X	
Nachtigallenweg	X		X	
Nahestraße		X		X
Namurstraße		X		X
Narzissenweg		X		X
Neckarstraße		X		X
Nelkenweg		X		X
Neue Linner		X		X
Neuer Kahrweg		X		X
Niederheider Weg	X		X	
Niederrheinstraße		X		X
Nierstraße Weg	Hsnr. 1-23		Hsnr. 1-23	
Nikolaus-Becker-Straße	X		X	
Nirm	X	Hsnr. 1-5	X	
Norbertinerstraße	X		X	
Oberste Hof		X		X
Opheimer Benden		X		X
Orffstraße		X		X
Ottostraße	X		X	
Palantgasse		X		X
Panneschopp		X	X	
Panneschopper Weg		X	X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Pappelweg		X		X
Pastoratsweg		X		X
Pastor-Pauli-Straße		X		X
Pater-Esser-Weg		X		X
Paulstraße		X		X
Pestalozzistraße	X		X	
Peterstraße		X		X
Pfarrer-Claaßen-Straße		X		X
Pfarrer-Dederichs-Straße		X		X
Pfarrer-Holzberg-Straße		X		X
Pfarrer-Lowis-Straße		X		X
Prof.-Max-Wilms-Str.		X		X
Prof.-Mendel-Straße		X	X	
Prof.-Schröder-Straße	X		X	
Prummerner Weg	X		X	
Püttstraße		X		X
Quimperléstraße	X		X	
Raiffeisenstraße		X		X
Randerather Straße	X		X	
Rembrandtstraße	X		X	
Rheinstraße		X		X
Richard-Wagner-Straße		X		X
Richthofenstraße		X		X
Richtweg		X	X	
Ringstraße	X		X	
Robert-Koch-Straße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Römerstraße	X		X	
Rommelstraße	X		X	
Röntgenstraße	X		X	
Rosenbenden		X		X
Rosenweg		X		X
Rückstraße		X		X
Ruhrstraße		X		X
Salzweg		X		X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Scharnhorststraße	X		X	
Scheidehecke	X		X	
Scherpenseeler Straße		X	X	
Schillerstraße	X		X	
Schleifweg		X		X
Schmiedgasse		X		X
Schubertstraße	X		X	
Schummelshof		X	X	
Schützenstraße		X		X
Schwalbenweg		X		X
Schwarzer Weg		X		X
Siegstraße		X		X
Sisbenden		X		X
Sittarder Straße	X		X	
Sperlingweg		X		X
Spitzwegpfad		X		X
Stauffenbergstraße	X		X	
Steinfeldgasse		X		X
Steinkauler Hof		X		X
Stettiner Straße	X		X	
Stieglitzpfad		X		X
Stiftsgasse		X	X	
Straetener Weg		X		X
Straetener Weg, Teilstück von Annastraße - Einmündung Am Kreuz		X	X	
Strippenweg		X		X
Süggerather Straße	Hsnr. 01-11	X	X	
Talstraße		X		X
Tannenweg		X		X
Taubenberg		X		X
Thelensgracht	X		X	
Thelgarten		X		X
Theodor-Heuss-Ring	X		X	
Thomashofstraße	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Thomas-Mann-Straße		X		X
Tichelener Weg		X	X	
Tizianstraße		X		X
Tongerenweg	X		X	
Töpferstraße		X	X	
Tripser Mühlenpfad		X		X
Tripser Weg		X		X
Tripsrather Feld		X		X
Tulpenweg		X		X
Turmstraße		X		X
Uetterather Weg		X		X
Uhlandstraße		X		X
Ulmenweg		X		X
Ulweg		X		X
Ursulahof		X		X
van-Gogh-Straße		X		X
Veilchenweg		X		X
Vennstraße		X		X
Verdistraße		X		X
Vogteistraße		X		X
vom-Stein-Straße		X		X
von-Braun-Straße	X		X	
von-Bronsfeld-Straße		X		X
von-Grimberg-Straße		X	X	
von-Hardenberg-Straße		X		X
von-Harff-Straße		X		X
von-Humboldt-Straße	X		X	
von-Mirbach-Straße		X	X	
von-Siemens-Straße	X		X	
Waidmühle		X		X
Walderych		X		X
Waldstraße		X		X
Walloniestraße		X		X
Weidengracht		X		X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Weißenstein		X		X
Welschendriesch		X		X
Wielandstraße		X		X
Wiesenstraße		X		X
Wilhelm-Raabe-Straße		X		X
Windhausener Weg		X		X
Winkelstraße		X		X
Wolfsgracht		X		X
Wupperstraße		X		X
Wurmtalstraße	X		X	
Yorckstraße	X		X	
Zehnthofstraße		X		X
Zeppelinstraße	X		X	
Ziegelbäckerweg		X		X
Zu den Benden		X		X
Zum Buschfeld		X		X
Zum Emondthof		X		X
Zum Hahnhof		X		X
Zum Hochmoor		X		X
Zum Junkersbusch	X		X	
Zum Kniepbusch	X		X	
Zum Rommelschläger		X		X
Zum Schlackenbergr		X	X	
Zum Wassergut		X		X